

REGLEMENT ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN SCHULLEITERINNEN UND -LEITER UND DIE ANERKENNUNG VON **TAEKWONDO CLUBS**

Der Vorstand von SWISS TAEKWONDO gestützt auf Art 12 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Statuten beschliesst:

1. Titel: Allgemeines, Gründungsmitglieder

Artikel 1: Zweck

Dieses Reglement legt die Anforderungen an die Leiterinnen und Leiter von Taekwondo Clubs fest, die erfüllt sein müssen, damit der Club durch SWISS TAEWKONDO anerkannt werden kann. Die erfolgte Anerkennung ist die Voraussetzung für den Beitritt der Mitglieder des Clubs zu SWISS TAEKWONDO.

Artikel 2: Formelle Voraussetzungen

Ein Taekwondo Club wird von SWISS TAEKWONDO anerkannt, wenn dessen Leiterin bzw. dessen Leiter die nachfolgenden formellen Voraussetzungen erfüllt:

- mindestens 3. Dan WTF
- guter Leumund (es kann ein Leumundsbericht einverlangt werden)
- Nachweis über den Taekwondo Werdegang, d.h. namentlich
- Angaben über
- bisherige Ausbildungsstätten (Ort, Club, Zeitdauer)
- Name der Instruktorin bzw. des Instruktors)
- absolvierte Lehrgänge, Wettkämpfe, usw.
- erreichte Dangrade

Die obenstehenden Angaben sind mit Dokumenten zu belegen.



Artikel 3: Gründungsmitglieder

Taekwondo Schulen und Clubs, deren Leiterin oder Leiter an der Gründung von SWISS TAEKWONDO beteiligt war und mindesten den Grad des 3. Dan besitzt, gelten als vom Verband anerkannt.

Ist es Leiterinnen oder Leitern aufgrund des Alters oder des Grades nicht möglich, die verlangten Anforderungen zu erfüllen, sucht SWISS TAEKWONDO Möglichkeiten, ihnen bei der Ausbildung zur qualifizierten Leiterin bzw. zum qualifizierten Leiter zu helfen. Das technischen Komitee ist berechtigt, ihnen Weisungen zu erteilen.

2. Titel: Aufnahme neuer Clubs

Artikel 4: Gesuchseinreichung

Ein Anerkennungsgesuch ist beim Generalsekretariat von SWISS TAEKWONDO einzureichen. Dieses prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit (Art. 2) und fordert fehlende Angaben an. Es informiert den Vorstand über das Beitrittsgesuch.

Artikel 5: Prüfung

Das technische Komitee führt eine Prüfung der Leiterin bzw. des Leiters des gesuchstellenden Clubs durch. Die Prüfung ist für Schulleiterinnen und -leiter öffentlich.

Der Präsident des technischen Komitees informiert den Prüfling mindestens drei Tage vor der Prüfung über deren Inhalt.

Der Prüfungsstoff umfasst folgendes:

- Geschichte und aktuelle Situation des Taekwondo
- Wettkampfreglementation, Schiedsrichtertaktik und
- zeichengebung
- Grundtechniken
- Poomse gemäss WTF-Reglement entsprechend dem Grad



- des Prüflings
- Einschrittkampf, Selbstverteidigung, Bruchtest

Das technische Komitee verfasst aufgrund der Prüfungsergebnisse einen kurzen schriftlichen Bericht und ein Empfehlungsschreiben an den Vorstand von SWISS TAEKWONDO.

In Ausnahmefällen kann der Präsident von SWISS TAEKWONDO ohne Durchführung einer Prüfung die Aufnahme und Anerkennung eines Clubs beschliessen.

Artikel 6: Loyalitätserklärung

Die Leiterin bzw. der Leiter des aufzunehmenden Clubs verpflichtet sich in einer schriftlichen Loyalitätserklärung dazu, die Zielsetzungen von SWISS TAEKWONDO zu unterstützen, die Verbandsorgane zu respektieren und die Reglemente einzuhalten.

Ausserdem leistet die Clubleitung die Gebühr des Clubs für das laufende Jahr.

Artikel 7: Vorstandsbeschluss

Vorbehaltlich des Falles von Art. 5 Abs. 4 entscheidet der Vorstand gestützt auf die ihm vorliegenden Unterlagen endgültig über das Aufnahmegesuch. Abschlägige Entscheide sind auf Verlangen kurz zu begründen.

Artikel 8: Unter-Aufsicht-Stellung

Ist es Leiterinnen oder Leitern betrittswilliger Clubs aufgrund des Alters, des Grades oder der Erfahrung nicht möglich, die verlangten Anforderungen zu erfüllen, sucht SWISS TAEKWONDO Möglichkeiten, ihnen bei der Ausbildung zur qualifizierten Leiterin bzw. zum qualifizierten Leiter zu helfen.

Das technischen Komitee ist berechtigt, ihnen Weisungen zu erteilen. Werden diese Verpflichtungen eingehalten, können die Mitglieder des beitrittswilligen Clubs an den Anlässen des Verbandes teilnehmen.

Oktober 1998